



Per Post & E-Mail versandt

Vaduz, 17.09.2021
ANB/SIT

An die
Regierung des Fürstentums Liechtenstein
Herrn Regierungschef Daniel Risch
Ministerium für Präsidiales und Finanzen
Peter-Kaiser-Platz 1
Postfach 684
FL-9490 Vaduz

Stellungnahme zum Vernehmlassungsbericht betreffend den Erlass eines Gesetzes über die Nachhaltigkeit im Finanzdienstleistungssektor zur Durchführung der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor und der Verordnung (EU) 2020/852 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (EWR-NHFDG) sowie eines Gesetzes über die Abänderung des FMAG

Sehr geehrter Herr Regierungschef

Mit Schreiben vom 18.08.2021 haben Sie uns eingeladen, zum eingangs bezeichneten Gesetzesentwurf Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für die Einräumung dieser Möglichkeit und möchten nach Abschluss des verbandsinternen Konsultationsverfahrens zur gegenständlichen Vorlage Folgendes ausführen:

I. Allgemeine Ausführungen

Der Bankenverband begrüsst die Schaffung des nationalen Durchführungsgesetzes zu den genannten Verordnungen und eine rasche EWR-Übernahme und Inkraftsetzung derselben sowie des EWR-NHFDG.

In diesem Zusammenhang erlauben wir uns erneut auf die Wichtigkeit eines nationalen Umsetzungsplans für das gesamte EU Sustainable Finance Regulierungspaket (inkl. Level 2) hinzuweisen. Dies gilt gleichermassen für die damit zusammenhängenden Anpassungen Delegierter Rechtsakte zu MiFID II, AIFMD, UCITS etc., deren schnelle Übernahme ins EWR-Abkommen und möglichst zeitgleiche Anwendung zur EU aufgrund der grenzüberschreitenden Ausrichtung des liechtensteinischen Bankplatzes zentral ist. Angesichts der grossen strategischen Bedeutung der Nachhaltigkeitsthemen für den gesamten Finanzplatz wäre zudem ein regelmässiger Austausch unter den Stakeholdern (bspw. über ein Steering Committee) wichtig und würde eine vorgängige Abstimmung bei der Umsetzung der Regulierungsvorgaben ermöglichen.

II. Anmerkungen zu den einzelnen Vorschriften

1. Artikel 4 – zuständige Behörde, Aufgaben und Befugnisse

Nach Art. 4 EWR-NHFDG überwacht die FMA die Einhaltung der gesamten Verordnung (EU) 2020/852 (Taxonomie-Verordnung). Art. 21 Abs. 1 der Taxonomie-Verordnung sieht jedoch vor, dass die nach Verordnung (EU) 2019/2088 zuständige Aufsichtsbehörde nur die Art. 5-7 davon zu überwachen hat. Der Wortlaut des Durchführungsgesetzes geht also über den der



Taxonomie-Verordnung hinaus. Art. 5 Bst. a EWR-NHFDG wiederum verweist korrekt auf Art. 5-7 der Taxonomie-Verordnung. Wir bitten um entsprechende Präzisierung von Art. 4 EWR-NHFDG.

Ferner wird auch im FMAG in Art. 5 Abs. 1 Bst. z) bezüglich Aufsicht und Vollzug auf die gesamte Verordnung (EU) 2020/852 verwiesen, obwohl Art. 21 der Verordnung besagte Einschränkung auf die Art. 5-7 enthält. Ausserdem möchten wir auf einen Tippfehler in Bst. z) aufmerksam machen: es muss heissen «Verordnung (EU) 2020/852», nicht «Verordnung (EU) 2020/582».

2. Art. 6 – Aufsichtsabgaben und Gebühren

Art. 6 EWR-NHFDG verweist für Aufsichtsabgaben und Gebühren pauschal auf das FMAG. Wir bitten insoweit um eine geeignete Bezugnahme und Differenzierung zwischen Abgaben und Gebühren, andernfalls erscheint die Vorschrift zu unbestimmt.

3. Art 7 - Rechtsmittel

Wir regen an, in diese Bestimmung ergänzend den Verweis auf die entsprechenden verwaltungs- und verfahrensrechtlichen Bestimmungen einzufügen.

4. Art. 9 Bst. d) – Entzug der Zulassung

Art. 9 Bst. d) EWR-NHFDG erscheint uns mit der Möglichkeit des Zulassungsentzugs angesichts der geregelten Materie unverhältnismässig und sollte daher jedenfalls entschärft werden. Bereits mit den Bst. e) und f) wird dem Schutzzweck des Durchführungsgesetzes im Sinne des Anlegerschutzes Rechnung getragen.

5. Art. 12 – Veröffentlichung von Strafen

Wir bitten um Prüfung, ob die Veröffentlichung von Strafen und Verwaltungsmassnahmen auf «wesentliche Verstösse» begrenzt werden sollte. Die Eingrenzung könnte sich etwa nach der Höhe des Bussgeldes richten (bspw. ab 50.000,- CHF).

6. Art. 6 – Inkrafttreten

Das Inkrafttreten des EWR-NHFDG ist an das Inkrafttreten des EWR-Übernahmebeschlusses zur SFDR und Taxonomie gekoppelt. Hinsichtlich des Zeitpunktes des Inkrafttretens – und voraussichtlich auch gleichzeitigen Anwendungsbeginns mangels Übergangsfristen – verweisen wir auf den mit Ihrem Ministerium, der Stabsstelle EWR und der FMA geführten Austausch. Aus Finanzplatzsicht erscheint allenfalls eine Abstimmung des Inkrafttretens auf die geplanten Level 2 Rechtsakte zur SFDR und Taxonomie inkl. deren Übernahme ins EWR-Abkommen sinnvoll, sofern letzteres ebenfalls zeitnah realisierbar ist.

Wir danken für Ihre Kenntnisnahme und stehen Ihnen bei Fragen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen
LIECHTENSTEINISCHER BANKENVERBAND

Simon Tribelhorn
Geschäftsführer

Andrea Brüllmann
Rechtskonsulentin